

## Aufhebung mit Liquidation einer klassischen Stiftung

Stand: 1. Januar 2023

### Vorbemerkungen zum Ablauf

Eine Stiftung ist eine Anstalt, es handelt sich um ein Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus dem anstaltlichen Charakter der Stiftung ergibt sich der **Grundsatz des Fehlens eines Rechtes zur Aufhebung der Stiftung**. Eine Aufhebung einer Stiftung erfolgt daher nur nach Massgabe der Artikel 88 und 89 ZGB<sup>1</sup>.

Das ZGB enthält keine spezifisch stiftungsrechtlichen Liquidationsbestimmungen. Es kommt daher Artikel 58 ZGB zur Anwendung. Diese Bestimmung verweist auf Artikel 913 OR<sup>2</sup> (Genossenschaft), welcher auf Artikel 739 ff. OR (Aktiengesellschaft) weiterverweist.

Demnach erfolgt die Aufhebung mit Liquidation einer Stiftung **in zwei Stufen**:

In einem **ersten Schritt** wird die Stiftung aufgehoben und das Vermögen übertragen und/oder verteilt. In einem **zweiten Schritt** wird die Stiftung aus dem Handelsregister gelöscht.

### Vorgehen im Einzelnen

#### 1. Stufe: Aufhebung der Stiftung

1. Die Stiftung, handelnd durch den Stiftungsrat, beschliesst die Aufhebung der Stiftung, wählt die Liquidatoren und stellt bei der Aufsichtsbehörde den **Aufhebungsantrag**.

Der Aufhebungsantrag muss enthalten:

- eine **stiftungsrechtliche Begründung zur Zulässigkeit der Aufhebung gemäss Artikel 88 ZGB**
- Name, Vorname, Adresse und Heimatort aller **Liquidatoren**.

Dem Aufhebungsantrag ist beizulegen:

- das vollständige und rechtsgültig unterzeichnete **Protokoll zum Aufhebungsbeschluss** des Stiftungsrates im Original.

(vgl. Art. 88 Abs. 1 ZGB und Art. 11 Bst. g ASVV<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

<sup>3</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

2. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, beantragt die Aufsichtsbehörde bei der Umwandlungsbehörde den Erlass der **1. Verfügung**. Damit werden
- der Aufhebungsantrag genehmigt;
  - die gewählten Liquidatoren bestätigt;
  - die Stiftung zur Information und zum Schuldenruf aufgefordert (vgl. nachfolgende Ziffer 3);
  - das Handelsregisteramt um Vornahme der erforderlichen Eintragungen im Handelsregister ersucht (Liquidatoren und Namenszusatz „... **in Liquidation**“).

Die Verfügung wird der **Stiftung** eröffnet und dem **Handelsregisteramt** nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen zugestellt.

(vgl. Art. 88 Abs. 1 ZGB, Art. 13 Bst. a ASVV, Art. 742 Abs. 2 OR, Art. 97 Abs. 1 Bst. e HRegV<sup>4</sup>)

3. Auf Grund der Verfügung muss die Stiftung, ab Handelsregistereintrag handelnd durch die Liquidatoren,
- die bekannten Gläubiger durch **besondere Mitteilung** über die Aufhebung informieren und zur Anmeldung ihrer Ansprüche auffordern;
  - unbekannte Gläubiger beziehungsweise Gläubiger mit unbekanntem Wohnort mit Schuldenruf im **SHAB** über die Aufhebung informieren und sie zur Anmeldung ihrer Ansprüche auffordern<sup>5</sup>;
  - dieselbe Information gegebenenfalls in der von der **Stiftungsurkunde** vorgesehenen Form veröffentlichen.
4. Die Übertragung und/oder Verteilung des Vermögens darf frühestens nach Ablauf **eines Jahres** seit der SHAB-Publikation vollzogen werden.  
Die Übertragung und/oder Verteilung des Vermögens darf jedoch bereits nach Ablauf von **drei Monaten** seit der SHAB-Publikation erfolgen, wenn ein **zugelassener Revisionsexperte** bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.  
Nach Ablauf der entsprechenden Frist erstellt die Stiftung den **(Vermögens-) Übertragungsvertrag**. Dieser kann der Aufsichtsbehörde als Entwurf zur Vorprüfung eingereicht werden.  
(vgl. Art. 745 OR)

Vermögensübertragung nach OR oder FusG<sup>6</sup>:

Für die Übertragung des Vermögens erstellt die Stiftung einen Übertragungsvertrag nach Artikel 181 OR oder einen Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz.

Wird ein Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz erstellt, sind die Gläubiger- und Arbeitnehmerschutzbestimmungen nach FusG einzuhalten.

5. Zur **(Vor-)Prüfung** sind der Aufsichtsbehörde einzureichen:
- das vollständige Beschlussprotokoll zum (Vermögens-) Übertragungsvertrag im Original und rechtsgültig unterzeichnet;
  - der (Vermögens-) Übertragungsvertrag im Original und rechtsgültig unterzeichnet;

<sup>4</sup> Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411)

<sup>5</sup> Auftragserteilung online: [www.shab.ch](http://www.shab.ch), Registrierung erforderlich, Kosten ca. CHF 25.00

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301)

- die Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten gemäss vorstehender Ziffer 4 im Original (soweit zutreffend).
6. Nach Erhalt der Dokumente gemäss vorstehender Ziffer 5 erlässt die Aufsichtsbehörde einen **Prüfbericht** und
- prüft/genehmigt den (Vermögens-) Übertragungsvertrag;
  - weist die Stiftung an, die Schlussrechnung und den Revisionsbericht innert 4 Monaten zur Prüfung einzureichen.

Vermögensübertragung nach FusG:

Liegt ein Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz vor, wird die Aufsichtsbehörde den Vertrag mittels Verfügung genehmigen. Die Verfügung wird dem Handelsregisteramt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen zur Eintragung angemeldet.

(vgl. Art. 83c ZGB, Art. 87 Abs. 3 FusG, Art. 141 HRegV)

7. Das Vermögen kann **übertragen und/oder verteilt** werden, sobald der von der Aufsichtsbehörde geprüfte/genehmigte (Vermögens-) Übertragungsvertrag rechtswirksam ist.

Vermögensübertragung nach OR oder FusG:

Der Übertragungsvertrag nach OR ist mit Abschluss rechtswirksam.

Der Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz dagegen wird erst mit dem entsprechenden Eintrag ins Handelsregister rechtswirksam.

(vgl. Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Art. 73 Abs. 2 FusG)

**2. Stufe: Löschung der Stiftung**

1. Innert 4 Monaten nach Erhalt des Prüfberichts gemäss vorstehender Ziffer 6 bestätigen die Stiftung und die Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde den **Vollzug der Aufhebung** und reichen ihr die Schlussrechnung und den Revisionsbericht zur Prüfung ein.
- (vgl. Art. 83c ZGB)
2. Die Aufsichtsbehörde beantragt bei der Umwandlungsbehörde den Erlass der **2. Verfügung**. Damit werden
- die geprüfte Schlussrechnung zur Kenntnis genommen;
  - die Vermögenslosigkeit festgestellt (bei Vermögensübertragungen nach Fusionsgesetz erfolgt zudem der Hinweis, dass die Vermögensübertragung im Handelsregister eingetragen und damit rechtswirksam ist);
  - der Abschluss der Liquidation mit Begleichung sämtlicher allenfalls bestehenden Steuerschulden festgestellt;
  - die kantonale Steuerverwaltung um Zustimmung zur Löschung gebeten;
  - sobald die kantonale Steuerverwaltung der Löschung zugestimmt hat und die Verfügung rechtskräftig ist, das Handelsregisteramt um Löschung der Stiftung aus dem Handelsregister ersucht.

Die Verfügung wird der **Stiftung** eröffnet und der **kantonalen Steuerverwaltung** zugestellt mit der Bitte um Zustimmung zur Löschung.

Die **kantonale Steuerverwaltung** beendet eine allenfalls bestehende Steuerpflicht per Datum der 2. Verfügung, führt das Veranlagungsverfahren durch und stimmt der Löschung zu, sobald alle Steuern bezahlt sind.

Nach Erhalt der Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung, frühestens aber nach Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist, wird die Verfügung dem **Handelsregisteramt** unter Beilage der Zustimmungserklärung der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt. Das Handelsregisteramt wird ersucht, die Stiftung im Handelsregister zu löschen und die Publikation im SHAB in die Wege zu leiten.

*(vgl. Art. 13 Bst. c ASVV, Art. 89 Abs. 2 ZGB, Art. 97 Abs. 1 Bst. f HRegV)*

### **Gebühren**

Die Kosten für das Aufhebungsverfahren richten sich nach dem Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht<sup>7</sup>. Für die Aufhebung einer Stiftung bewegt sich der Gebührenrahmen zwischen CHF 1'000.00 und CHF 5'000.00.

Vorbehalten bleiben die Gebühren des Handelsregisteramts sowie für den Schuldenruf im SHAB.

---

<sup>7</sup> Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

## Vorgehen im Überblick

### 1. Stufe: Aufhebung der Stiftung

Beschluss der Aufhebung der Stiftung und Wahl der Liquidatoren durch den Stiftungsrat. Antrag der Stiftung an die **Aufsichtsbehörde** mit Begründung, unter Angabe der gewählten Liquidatoren sowie unter Beilage des Protokolls zum Aufhebungsbeschluss des Stiftungsrates.



#### 1. Verfügung:

Genehmigung der Aufhebung, Bestätigung der Liquidatoren, Anweisungen an die Stiftung und nach Ablauf der **30-tägigen** Rechtsmittelfrist Bitte um Vornahme der Eintragungen durch das Handelsregisteramt.



Mitteilung der Aufhebung und Schuldenruf durch die Stiftung an bekannte Gläubiger mit Brief, an unbekannte Gläubiger im SHAB sowie an alle gemäss Stiftungsurkunde.



Erstellung des (Vermögens-) Übertragungsvertrages durch die Stiftung frühestens **3 bzw. 12 Monate** nach der SHAB-Publikation.  
Zustellung an die Aufsichtsbehörde inkl. Beschlussprotokoll und ev. Bestätigung der Revisionsstelle.



(Vor-)Prüfung des **(Vermögens-)Übertragungsvertrages** durch die **Aufsichtsbehörde**.



#### Bericht der Aufsichtsbehörde:

Prüfung/Genehmigung des (Vermögens-)Übertragungsvertrags und Anweisung an die Stiftung, innert 4 Monaten der **Aufsichtsbehörde** die Schlussdokumente einzureichen.  
Bei einem Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz zusätzlich Genehmigung des Vertrages mittels Verfügung der Aufsichtsbehörde und Anmeldung beim Handelsregisteramt.



Mittelübertragung und/oder Mittelverteilung kann erfolgen, sobald der geprüfte/genehmigte (Vermögens-) Übertragungsvertrag rechtswirksam ist.

### 2. Stufe: Löschung der Stiftung

Innert **4 Monaten** seit dem Bericht der Aufsichtsbehörde: Bestätigung des Vollzugs unter Einreichung von Schlussrechnung und des Revisionsstellenberichts an die Aufsichtsbehörde.



#### 2. Verfügung:

Kenntnisnahme der geprüften Schlussrechnung, Feststellung der Vermögenslosigkeit und des Abschlusses der Liquidation nach Begleichung sämtlicher allenfalls bestehenden Steuerschulden.  
Eröffnung der Verfügung an die Stiftung und  
Mitteilung der Verfügung an die kantonale Steuerverwaltung mit der Bitte um Zustimmung zur Löschung.



Nach Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung und Ablauf der **30-tägigen** Rechtsmittelfrist: Bitte um Löschung der Stiftung durch das Handelsregisteramt.